

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GERMANISTIK/DEUTSCH

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1685).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1220).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Germanistik/Deutsch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Germanistik/ Deutsch als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/Deutsch“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von acht Modulen und einem Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von 55 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Lehrveranstaltungen oder von einer Lehrveranstaltung und dem Einführungsmodul „Einführung in die Deutschdidaktik“ im Umfang von 8 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Im Laufe des Kernfachstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GER-NDL1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	—	1. Semester
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-SW2	Syntax	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-FNÄDL1_v01	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	—	2. oder 3. Sem.
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1	2. oder 3. Sem.
GER-FNÄDL2_v01	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	GER-FNÄDL1	3. oder 5. Sem.
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	GER-NDL1	4. oder 5. Sem.
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	GER-SW1 GER-SW2	3., 4. oder 5. Sem.

GER-PKBa	Bachelor-Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	1		6. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	34	55			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
GER-NDLWPBA	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen und/oder	2	4	1	GER-NDL1	2.-6. Sem.
GER-SW	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen und/oder	2	4	1	GER-SW1 GER-SW2	3.-6. Sem.
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1	GER-NDL1 GER-SW1	5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	4 (6)	8			
	<i>Gesamtsumme</i>	38- 40	63			

- (2) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Germanistik gewählt wird, sind sieben weitere LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Germanistik zu erbringen.

§ 4 Germanistik/ Deutsch als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/ Deutsch“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 31 LP und einen Wahlpflichtbereich von drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Im Laufe des Nebenfachstudiums ist mindestens eine Hausarbeit oder Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GER-NDL 1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	—	1. Sem.
GER-SW 1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-SW 2	Syntax	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-FNÄDL1_v01	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	—	2. oder 4. Sem.
GER-NDL 2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1	2.- 5. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	31			

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
GER-NDL WPBA	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	1	GER-NDL 1	2.-6. Sem.
GER-SW	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	1	GER-SW 1 GER-SW 2	3.-6. Sem.
GER-NDL WPBANF, GER- SWB_v01, GER-FNÄDL	Eine Veranstaltung aus einem der Lehrangebote Literaturwissenschaft des Deutschen, Sprachwissenschaft des Deutschen oder Ältere deutsche Sprache und Literatur	2	3	1	GER-NDL1 oder GER-SW1 und GER-SW2 oder GER-FNÄDL1	2.-6. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	6	11			
	<i>Gesamtsumme</i>	26	42			

§ 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Germanistik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind. ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Archiv, Bibliothek, Forschung, Kommunikation, Kultur, Medien, Literatur, Schule, Sprache, Theater und Wissenschafts- und Kulturmanagement
 - Einblicke in germanistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion germanistisch relevanter Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil germanistisch relevanter Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulisch-fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des außerschulischen fachbezogenen Praktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-SK1_v01	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	—
GER-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	—
GER-SK3_v01	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2-4	2	1-2	2. bis 4. Sem.	—
GER-SK4_v01	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5. Sem.	—

- (2) ¹Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernen des Lernens, kritisches Problembewusstsein, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes Denken und Komplexität, reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit, Wissenstransfer (Fähigkeit, Gelerntes weiterzugeben), wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz: Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte; Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung), Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Moderationskompetenzen, Lehrfähigkeiten, Motivationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit (Fähigkeit, andere miteinzubeziehen), allgemeine Vermittlungskompetenzen: professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung, sprachlich-kommunikative Kompetenzen: sicheres und verständliches Schreiben und Reden); Selbstkompetenzen (z.B. Handlungsorientierung, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns und Verhaltens).

§ 7 In-Kraft-Treten

- ¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft.